



2. März 2026

Richtlinie des Landes Oberösterreich

Gewährung eines Zuschusses für Herdenschutzmaßnahmen

1. Änderung LFW-2026-22600/2
(Stammfassung LNO-2016-441332/27)



1. Förderungsziel

Mit der Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Erneuerung und Aufrüstung oder Neubau von Zäunen sollen Wolfsrisse vermieden sowie das Tierwohl sichergestellt werden. Des Weiteren werden auch GPS-Tracker für Schafe und Ziegen bzw. der Ankauf von Herdenschutzhunden gefördert.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden folgende Herdenschutzmaßnahmen:

- Erneuerung, Aufrüstung oder Neubau von Zäunen (Außenzäunen) für herdenschutzrelevante Nutztiere wie Schafe, Ziegen und Kälber (Jungrinder bis 12 Monaten), Farmwild, Geflügel, Lamas, Alpaka und Pferde - bzgl. Auflistung der Nutztierarten darf auf § 1 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 10/2025, verwiesen werden.
 - Weidezaungeräte, Erdungssysteme, Solarmodule, Batterien und Akkus;
 - Litzen, Drähte, Seile, Bänder, Netze, Pfähle;
 - Weidezauntore; Kleinmaterial (z. B. Haspeln, Isolatoren, Torgriffe, Torfedern, Warnschilder, Zaunprüf- und Überwachungsgeräte);
 - Untergrabeschutzmaßnahmen (z. B. eingegrabene Gitter, bodennahe Zaunverlängerungen), einschließlich erforderlicher Baggerungsarbeiten;
- GPS-Tracker;
- Ankauf von Herdenschutzhunden (Einzelfallentscheidung).

Nicht gefördert werden Kosten für Werkzeuge, Eigenleistungen, Versandkosten und Arbeitszeit.

3. Förderungsempfänger

Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe mit einem Betriebsstandort in Oberösterreich.

4. Art und Ausmaß der Förderung

- Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der Netto-Materialkosten für GPS-Tracker für Schafe und Ziegen sowie maximal 50 % der Netto-Materialkosten für Zaunsysteme.
- Der Ankauf von Herdenschutzhunden kann im Einzelfall ebenso unterstützt werden (Einzelfallentscheidung; Voraussetzung mind. 150 Schafe).
- Bei Netto-Materialkosten von mind. 1.000 bis max. 5.000 Euro erfolgt eine pauschale Betriebsförderung.
- Von 5.000 Euro bis 10.000 Euro grundsätzlich maximal 50 % auf Nettomaterialkosten (Zaunsysteme inkl. Elektrik) mit einer Deckelung von
 - **Mobiler (Netz)-Zaun:** 3,50 Euro pro Laufmeter
 - **Fixzaun:** 5,50 Euro pro Laufmeter
- Untergrabeschutzmaßnahmen einschließlich Baggerungsarbeiten werden ebenfalls bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro mit 50 % gefördert. Jedoch gilt hier eine Deckelung von 2,50 Euro pro Laufmeter.

Für die Aufrüstung von Zäunen für z.B. Farmwild und Schweinen (über die gesetzliche Verpflichtung hinaus) gibt es einen Laufmetersatz von 1,50 Euro.¹

¹ Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass z. B. bei Schweinen oder Farmwild lediglich die **Materialmehrkosten** (z. B. für ein separates Stromgerät, zusätzliche Litzen usw.) gefördert werden. Der **vorgeschriebene Mindeststandard** (gesetzliche Verpflichtung) wird dabei **nicht berücksichtigt**.

Die förderfähigen Materialkosten werden auf Basis der tatsächlich angefallenen und belegten Netto-Materialkosten (Rechnungsbelege) ermittelt. Für Gesamtrechnungen zwischen 5.000 Euro und 10.000 Euro gelten jedoch die maximal festgelegten Fixkostensätzen je Laufmeter.

Elektronische Komponenten sind nur insoweit förderfähig, als sie gemäß Richtlinie ausdrücklich vorgesehen und durch entsprechende Nachweise belegt sind.

Bei wiederholter Antragstellung werden die gewährten Förderbeträge kumuliert. Sobald ein Betrieb eine Gesamtfördersumme von 10.000 Euro erreicht hat, gilt die Förderung als für die Dauer von 7 Jahren ausgeschöpft.

5. Förderungsvoraussetzungen

Die technischen Mindeststandards für den Grundschutz richten sich nach den Empfehlungen des Österreichzentrum Bär, Wolf und Luchs (ÖZ). Erläuterungen und Hinweise für die Errichtung finden sich in der entsprechenden Broschüre und Website des ÖZ (<https://baer-wolf-luchs.at>):

Einfach stromführende Zaunsysteme für den Grundschutz wie:

- Fixzaun:
 - Litzen- oder Drahtzaun mit mindestens vier stromführenden Litzen in den Abständen über den Boden von ca. 20, 40, 60, 90 cm (empfohlen wird ein erweiterter Schutz, eine fünfte Litze auf 120 cm);
 - Knotengitter, Mindesthöhe 90 cm und elektrifiziertem Stoppdraht 15 – 20 cm vor dem Zaun ca. 20 cm über dem Boden.
- Mobilzaun:
 - Stromführende Weidenetze mit einer Mindesthöhe von ca. 90 cm (empfohlen: 105/108 cm);
 - Weidenetze (bevorzugt in blau-weiß) mit einer Höhe von mindestens 105 cm;
 - (Teil)-automatisierte Mobile Litzensysteme mit einer Mindestbauhöhe von 90cm.

Zaun - Erweiterter Schutz (Ausbau oder Neubau):

- zusätzliche Litze oder einem blauen Flatterband in 120 cm Höhe;
- Kurzzeitige Ergänzung mit unregelmäßig blinkenden Lichtern (Foxlights), Erhöhung der Sichtbarkeit durch Flatterbänder;
- Knottengitter: zusätzliche stromführende Litze/Band ca. 20cm oberhalb des Knotengitters, bevorzugt in blau.

Technische Anforderungen:

- Ständige Spannung von mindestens 3500 Volt an jeder Stelle des Zauns;
- Ausreichende Erdung;
- Keine durchhängenden Drähte, Litzen oder Netze;
- Regelmäßige Kontrollen der Stromspannung, mit einem Spannungsmessgerät (Voltmeter);
- Stromlose Zäune müssen unbedingt vermieden werden;
- Pfostenabstand nicht größer als 8 m. Bei starken Drähten und stabilen Pfosten kann der Abstand größer sein, solange die Stabilität und Spannung der Drähte nicht beeinträchtigt ist;
- Abstand des untersten stromführenden Leiters zum Boden nicht mehr als ca. 20 cm.

Eine Doppelförderung aus dem Programm der ländlichen Entwicklung ist ausgeschlossen (bei Investitionsförderung nicht förderbar). Das heißt, wenn für die beantragte Herdenschutzmaßnahmen weitere Förderungen beantragt, genehmigt oder erhalten wurden, wird kein Zuschuss gewährt.

6. Förderabwicklung

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

Das Förderungsansuchen² muss mittels digitaler Antragstellung bzw. unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars bei der zuständigen Förderstelle eingereicht werden:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Tel: 0732-7720-14677
Fax: 0732-7720-211798
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at
Internet: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/294106.htm>

Förderansuchen für Herdenschutzmaßnahmen sind rückwirkend ab 1. Jänner 2026 spätestens 12 Monate nach Rechnungsdatum bei der Förderstelle einzureichen.

Gemeinsam mit dem Online-Förderantrag sind als Verwendungsnachweise:

- Rechnung(en) mit
 - Zahlungsnachweis(en) und
 - einer ausgefüllten Belegaufstellung;
 - AMA-Tierliste;
 - Planunterlagen unter Darstellung der Lage und Ausmaß der Zaunanlage (DORIS-Plan, Übersichtsplan, etc.);
 - Fotodokumentation (Übersicht und Detailaufnahme nach Maßnahmenumsetzung);
- vorzulegen (hochzuladen).

Der Zuschuss wird in Form einer agrarischen De-minimis Beihilfe ausbezahlt.

7. Geltungsdauer

Diese Förderungsmaßnahme beginnt mit 1.1.2026 und endet am 31.12.2027 (Datum von Rechnung und Zahlungsnachweis).

8. Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024, gewährt.

² Die digitale Antragstellung ist auf der Website des Landes Oberösterreich www.land-oberoesterreich.gv.at möglich. Antragsformulare können bei der Förderstelle beantragt werden.

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Der/die Förderungswerber/-in hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der/die Förderungswerber/-in den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die Förderungswerber/-in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

Der/die Förderungswerber/-in hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen

Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

Michaela Langer-Weninger, PMM
Agrarlandesrätin